



Österreichischer Städtebund

B/SN - F/ME
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Wien, am 6. August 1984
009-1-533/84 Kettner/Se

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/1984
Datum: 17. AUG. 1984
Verteilt: 1984 -08- 17 *Zuf. Hofe*

Dr. Stwanger

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 18. Juni 1984, Zahl 810 026/6-V/4/84, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.

Herbert Walter
(Dr. Herbert Walter)

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien
=====

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter (0 22 2) 42 8 01 Datum
810 026/ 18. Juni 1984 009-1-533/84 Kettner/Se 2259 3. Aug. 1984
6-V/4/84

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird

Der Österreichische Städtebund beehrt sich, zu dem mit Note vom 18. Juni 1984 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen zwar für den privaten Bereich die Bedürfnisse, für den öffentlichen Bereich bleibt jedoch der Entwurf hinter den Erwartungen zurück.

Gerade für die öffentliche Verwaltung bringt die Novelle keine ausreichenden Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine wirtschaftlich vertretbare Rationalisierung.

Die in den Organisationseinheiten zum Teil zu kleinräumigen Abgrenzungen der einzelnen Aufgabengebiete werden unverändert aufrecht erhalten und vielfach noch verschärft.

Aus der Sicht der Gemeinde erhebt sich daher die Forderung nach einem Datenschutzgesetz, das die Führung aller Personendaten, die für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben notwendig sind, in einer Datei und die Nutzung nach einzelnen Rechtsgebieten ermöglicht.

Es müßte doch möglich sein, den Schutz der Daten generell - und das unbürokratisch - so zu regeln, daß in den Gemeinden mit einer "Personendatenevidenz" das Auslangen gefunden werden kann. Der Vorteil würde letztendlich auch darin bestehen, daß dem Bürger die vielfach erforderliche Meldung von Daten und Datenveränderungen, die zu Recht zum Unmut über die Kompliziertheit der Verwaltung führt, erspart bleiben würde.

Weiters ergibt sich die Forderung nach einem Bereich freier Daten, der zumindest den Namen und die Adresse umfassen sollte.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

ad § 3 Z. 4:

Mit der Definition des Dienstleisters wird einem Wunsch der Gruppe der Steuerberater entsprochen. Dies geht auch aus den Erläuterungen hervor, ist aber für den Bereich der öffentlichen Verwaltung - insbesondere für die Gemeinden - nicht zufriedenstellend.

Im Kommunalbereich wird in der Regel die EDV-Zentrale einer öffentlichen Verwaltungseinheit oder auch eines privaten Unternehmens (Raiffeisen-Data, Spar-Data usw.) Dienstleister sein. Diese haben Arbeiten für den Auftraggeber durchzuführen, können jedoch über die Daten nicht verfügen und diese auch nicht an Dritte weitergeben.

Da in den jeweiligen Bestimmungen mehrmals auf den Dienstleister Bezug genommen wird - sei es jetzt direkt oder durch Verweisung - müßte hier auf jeden Fall eine auch für die Gemeindeverwaltung tragbare Lösung gesucht werden.

Da die vorhandene Definition des Dienstleisters kaum soweit ergänzt beziehungsweise erweitert werden kann, daß sie auch für den öffentlichen Bereich sinnvoll zur Anwendung gelangen könnte, sollte eine neue Definition des im Auftrag Verarbeitenden (EDV-Zentrale, die sowohl bei einer anderen Behörde als auch im privaten Bereich stehen kann) getroffen werden.

ad § 3 Z. 7:

Der letzte Halbsatz "... und die Verwendung von Daten beim Auftraggeber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck." sollte am besten entfallen, wenn nicht, so müßte zumindest klar gestellt werden, daß die allgemeinen Personaldaten, wie Name,

Geburtsdatum, Wohnadresse, Geschlecht, Familienstand, Beruf, usw. für alle Aufgaben der Gemeinde oder Gebietskörperschaft verwendet werden dürfen.

Sollte dieser Weg nicht eingeschlagen werden, so erscheint eine wirtschaftlich vertretbare automationsunterstützte Datenverarbeitung in den Gemeinden nicht denkbar.

ad § 7 (3):

Die im (3) vorgesehene Protokollierungspflicht nicht registrierter Übermittlungen ist weder arbeitstechnisch noch wirtschaftlich durchführbar.

Einzelauskünfte werden im Rahmen der Amtshilfe sowohl an Dienststellen innerhalb der eigenen Verwaltungseinheit als auch an Bundesbehörden und Landesbehörden, vor allem aber auch an Sozialversicherungsanstalten, primär fernmündlich erteilt. Allein im Bereich des Einwohnerwesens fallen täglich bis zu 100 Auskünfte an. Die Führung von Aufzeichnungen, wie sie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung genannt werden, ist praktisch undenkbar.

Es wird vorgeschlagen, § 7 (3) folgendermaßen zu ergänzen:

"Einzelauskünfte im Rahmen der Amtshilfe werden durch die Bestimmung nicht berührt."

ad § 8 (2):

Die neu aufgenommene Bestimmung über die Registrierung von Übermittlungen müßte folgend formuliert werden und keinen Hinweis auf den Registrierungsvorgang für den privaten Bereich enthalten:

"Regelmäßige Übermittlungen von Daten sind unter Angabe der Betroffenen- und Empfängerkreise sowie der Datenarten ebenfalls zu melden und zu registrieren."

Die Übermittlungsverpflichtung beziehungsweise -berechtigung ergibt sich aus § 7 (2) Datenschutzgesetz. Eine gesonderte Aufzählung wäre zu unterlassen.

ad § 10:

Die Neufassung von § 10 ist als wesentliche Verbesserung und Entbürokratisierung zu begrüßen.

Im (1) müßte der Begriff des Dienstleisters für die im § 3 neu aufzunehmende Definition des durchzuführenden Verarbeiters im Sinne unseres Vorschlages (siehe oben) ersetzt werden.

ad § 13:

Auch hier wurde eine zusätzliche Regelung für einen Teilbereich der öffentlichen Verwaltung und zwar vorwiegend für Bundesbehörden getroffen. Der hier verwendete Begriff des Dienstleisters müßte ebenfalls durch die neu zu formulierende Definition ersetzt werden.

Die im (2) vorgesehene Verpflichtung zur Anzeige an die Datenschutzkommission, wenn die Datenverarbeitung im Lohnauftrag durch einen Dritten erfolgt, müßte gestrichen werden.

Die Neuformulierung des § 13 (2) kann nur für bestimmte Bundes- oder Landesbehörden Vorteile bringen; für die Gemeinden ist sie nicht anwendbar.

Für die Gemeinden ist hier die bisher geltende Bestimmung des § 13 (2), daß vertraglich sicherzustellen ist, daß bei der Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Datensicherung vom Verarbeiter gleich eingehalten werden müssen wie vom Auftraggeber, zweckmäßig. Sinnvoll wäre daher die Aufnahme eines Absatzes (3):

"Im Falle der Inanspruchnahme eines fremden Verarbeiters (Lohnverarbeiter), die nicht durch Gesetz angeordnet wird, ist vertraglich sicherzustellen, daß bei der Verarbeitung die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Dienstanweisungen eingehalten werden."

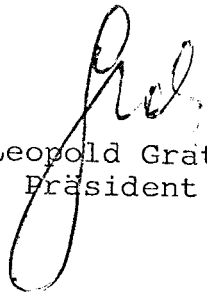
Ebenso müßte im (1) der Hinweis auf § 19 entfallen. Der Hinweis auf § 19 betrifft nämlich die Datenverarbeitung im privaten Bereich. Die Begründung ergibt sich aus dem bisher Gesagten über die strenge Trennung der Verarbeitung im Lohnauftrag zwischen öffentlichem und privatem Bereich.

Die Bestimmungen für den privaten Bereich zeigen eine wirtschaftlich durchaus gängige, vernünftige Regelung des Datenschutzes, die auch für den öffentlichen Bereich erstrebenswert wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der
Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.


(Dr. Herbert Walter)


(Leopold Gratz)
Präsident